

10

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

ZPO §§ 642 a, 642 b, 642 c

Wenn der Betrag des Regelunterhalts zuletzt in einer Verpflichtungserklärung nach § 642 c ZPO festgelegt worden war, gilt für die gerichtliche Neufestsetzung die Zuständigkeitsregelung des § 642 a Abs. 4 ZPO entsprechend.

BGH, Beschl. v. 23. April 1980 - IV b ARZ 510/80 - AG Bergheim
AG Wedding

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ARZ 510/80 **BESCHLUSS**

in der Regelunterhaltssache

des Kindes Angelo F [REDACTED] (früher: L [REDACTED]),
geboren am 9. Februar 1973, H [REDACTED] Damm 4, B [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch das Jugendamt für den Bezirk
R [REDACTED], E [REDACTED] 215 - 239,
B [REDACTED], als Amtspfleger,

Antragstellers,

gegen

den Kraftfahrzeugmechaniker Manfred C [REDACTED],
K [REDACTED] Straße 148 a, K [REDACTED],

Antragsgegner

10

- 2 -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 23. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Knüfer, Lohmann, Dr. Seidl
und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts
wird abgelehnt.

G r ü n d e :

I.

Für das antragstellende, in Berlin wohnende nicht-
eheliche Kind war der Betrag des Regelunterhalts zu-
nächst durch Beschluß des Amtsgerichts Bergheim fest-
gesetzt und später durch eine vom Jugendamt des Erft-
kreises in Bergheim beurkundete Verpflichtungserklärung
des Antragsgegners abgeändert worden. Das Kind hat nun-
mehr beim Amtsgericht Bergheim die Neufestsetzung des
Regelunterhaltsbetrages beantragt. Dieses hat das Ver-
fahren "an das Amtsgericht Berlin zuständigkeitshalber
übersandt". Das Amtsgericht Wedding in Berlin hat sich
durch Beschluß für örtlich unzuständig erklärt und das
Verfahren an das Amtsgericht Bergheim verwiesen. Dieses
hat sich anschließend ebenfalls für örtlich unzuständig
erklärt und das Verfahren wieder an das "Amtsgericht
Berlin" verwiesen. Der Antragsteller hat daraufhin beim



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bundesgerichtshof um die Bestimmung des zuständigen Gerichts nachgesucht.

Der Antragsgegner ist bisher am Verfahren nicht beteiligt worden.

II.

Die Voraussetzungen für eine Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO sind nicht gegeben, weil in Ermangelung der Beteiligung des Antragsgegners bisher kein Verfahren vorliegt, in dem eine Zuständigkeitsbestimmung in Betracht kommt. Dies hat der Senat in seinen zur Veröffentlichung bestimmten Beschlüssen je vom 5. März 1978 - IV ARZ 8/80 und IV ARZ 11/80 -, die den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gebracht werden, mit ausführlicher Begründung dargelegt.

Im Hinblick auf die von den beteiligten Gerichten geäußerten Ansichten zur Zuständigkeit weist der Senat jedoch vorsorglich auf folgendes hin:

Für die Neufestsetzung des Regelunterhaltsbetrages gilt nach § 642 b Abs. 1 Satz 3 ZPO die für die Erstfestsetzung bestehende Zuständigkeitsregelung des § 642 a Abs. 4 ZPO entsprechend, wenn nicht die Abänderung eines "Schuldtitels des § 642 a (ZPO)" beantragt wird; im letzteren Fall ist nach § 642 b Abs. 1 Satz 4 ZPO das Gericht zuständig, das diesen Titel erstellt hat. Unter einem Titel der genannten Art ist nicht nur die erstmalige Festsetzung, sondern auch eine gerichtliche Neufestsetzung des bereits einmal gerichtlich festgesetzten

oder in einer Verpflichtungserklärung nach § 642 c ZPO bezifferten Regelunterhaltsbetrages zu verstehen (Senatsbeschuß vom 5. März 1980 - IV ARZ 11/80 -). Andererseits greift die Zuständigkeitsregelung des § 642 b Abs. 1 Satz 4 ZPO nur ein, wenn der Regelunterhaltsbetrag zuletzt durch einen gerichtlichen Beschluß (erstmalig oder neu) festgesetzt worden war (vgl. auch BGH LM ZPO § 642 b Nr. 1 = NJW 1978, 1059 = FamRZ 1978, 232 = Rpfleger 1978, 131). Wenn - wie hier - der Regelunterhaltsbetrag zuletzt in einer Verpflichtungserklärung beziffert worden war, gelten zwar die Vorschriften der §§ 642 a, 642 b ZPO entsprechend (§ 642 c ZPO). Jedoch liegen die Voraussetzungen des § 642 b Abs. 1 Satz 4 ZPO in einem solchen Fall auch dann nicht vor, wenn der Regelunterhaltsbetrag ursprünglich gerichtlich festgesetzt war und durch die Verpflichtungserklärung neu festgelegt worden ist; denn Gegenstand der Abänderung ist in diesem Fall nicht mehr die ursprüngliche gerichtliche Festsetzung, sondern die Bezifferung in der Verpflichtungserklärung.

In einem solchen Fall richtet sich daher die Zuständigkeit nach §§ 642 a Abs. 4, 642 b Abs. 1 Satz 3 ZPO (ebenso: Brüggemann, DAVorm 1977, 235, 236 f.; Zöllner/Karch, ZPO 12. Aufl. § 642 b Anm. III 2). Maßgebend ist danach hier der allgemeine Gerichtsstand des unterhaltsberechtigten Kindes. Die in der Kommentarliteratur gelegentlich vertretene Auffassung, es sei das Gericht zuständig, das im Streitfall über den Unterhaltsanspruch in erster Instanz zu entscheiden hätte (Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO 38. Aufl. Anm. zu § 642 c; Odersky, Nichtehechengesetz 4. Aufl. § 642 ZPO Anm. 3 a), beruht

auf der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung des
§ 642 a ZPO und läßt die Änderung der Vorschrift durch
das Gesetz zur vereinfachten Abänderung von Unterhalts-
renten vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2029) außer acht.

Dr. Grell

Dr. Seidl